

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 104/23

Berlin, 08.10.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.03.2026	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Berlin-Wilmersdorf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Berlin-Wilmersdorf	Fl. 3 Nr. 3099/178	Gebäude- und Freifläche	10713 Berlin, Brandenburgische Straße 10	590	18544

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Grundstück in Brandenburgische Straße 10, 10713 Berlin Das Grundstück ist bebaut mit einem 5-geschossigen Mehrfamilienwohn- und Geschäftshaus zzgl. Vollkeller und unausgebautem Dachgeschoss (beides als Annahme!). Es wird ferner angenommen, dass das Haus aufgeteilt ist in evtl. 5 Gewerbeeinheiten und evtl. 16 Wohnungen. Es erfolgte kein Zugang durch den Sachverständigen. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende Gutachten (Stand: Juni 2024) verwiesen. Baujahr: ca. 1907 Wohn- und Nutzfläche: ca. 1.640 m² (als Annahme) Grundstücksfläche: 590 m²	3.700.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 3.700.000,00 € festgelegt.

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 21.12.2023.
Die Beschlagnahme erfolgte am 21.12.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.